



März 2019

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

+

Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
1 Übersicht über die Vernehmlassung	3
2 Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1 Ergebnisse der Vernehmlassung zum Gesetz als Ganzes	4
2.1.1 VDK/VSAA und Kantone	4
2.1.2 Parteien und Dachverbände	4
2.1.3 Weitere Kreise	5
2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen	6
2.2.1 Artikel 1 Gegenstand	6
2.2.2 Artikel 2 Beitrag des Bundes	6
2.2.3 Artikel 3 Vollzug	7
2.2.4 Artikel 4 Änderung anderer Erlasse	10
2.2.5 Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten	11
3 Anhang / Annexe / Allegato	12
3.1 Kantone / Cantons / Cantoni	12
3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell' Assemblea federale	13
3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna	13
3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia	13
3.5 Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati	14

Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 31. Oktober 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kontrollkosten der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen werden. Zudem soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen Vorgaben zu erlassen zu Art und Umfang der Kontrollen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden.

Grundsätzlich sind die Kantone für den Vollzug von Bundesrecht zuständig. Der Bund belässt ihnen deshalb mit der Gesetzesvorlage grösstmögliche Gestaltungsfreiheit im Sinne der Aufgaben- und Organisationsautonomie (Artikel 46 BV). Mit dem Gesetzesentwurf wird die Kantonsautonomie respektiert, werden doch nur minimalste Anforderungen an den Vollzug gestellt. Die Kantone werden verpflichtet, angemessene Kontrollen durchzuführen und dem SECO darüber Bericht zu erstatten. Sie können frei wählen, welche Behörden sie für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht einsetzen.

1 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, sowie weitere interessierte Kreise wurden eingeladen (insgesamt 63), sich zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern.

Insgesamt gingen beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen **39 Rückmeldungen** ein (eine davon waren Verzichtserklärungen).

	Adressaten	Anzahl Eingeladene	Anzahl Rückmeldungen
1	Kantone	26 +1 ¹	26 (keine Rückmeldung: KdK)
2	Politische Parteien	13	3 (FDP, SPS, SVP)
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1 (SSV hat gemeldet, er verzichtet auf eine Stellungnahme)
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5 (kfmv, SBV, SGB, sgV, SAV)
5	Weitere interessierte Kreise	12	4 (FER, GastroSuisse, SFF, VDK/VSAA)
	Total	63	39

¹ Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

2 Ergebnisse der Vernehmlassung

2.1 Ergebnisse der Vernehmlassung zum Gesetz als Ganzes

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich:

www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

2.1.1 VDK/VSAA und Kantone

Der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (**VDK**) zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden (**VSAA**) begrüßen den Gesetzesentwurf. Sie bedauern jedoch, dass im Gesetzesentwurf keine rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) und spezifischen Bestimmungen für den Datenaustausch festgeschrieben werden. **VDK/VSAA** erachten es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Dabei sei darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird. Im Rahmen der Plenarversammlung vom 24. Januar 2019 hat die VDK seinen Antrag zurückgenommen, Artikel 3 Absatz 3 zu streichen und zwei neue Artikel betreffend „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“ im Gesetz aufzunehmen. Die VDK und das SECO haben sich darauf geeinigt, dass die Bestimmungen zur Untersuchungskompetenz und zum Datenschutz soweit möglich auf Verordnungsebene geregelt werden sollen.

Die Kantone **AG, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS** und **ZH** unterstützen die Stellungnahme VDK/VSAA (zum Teil wortwörtlich, zum Teil leicht angepasst, zum Teil mit Verweis, zum Teil sinngemäss). Einzelne, abweichende Stellungnahmen von Kantonen zu einzelnen Artikeln, sind im nächsten Kapitel aufgelistet.

AI lehnt die Vorlage ab und stellt den Antrag, Artikel 1, 2, und 3 Absatz 2 und 3 zu streichen. Nicht bemängelt werden einzig die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesstufe für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen, um die Kontrolle effektiv durchführen zu können, sowie die Einführung einer ausdrücklichen Kontrollpflicht durch die Kantone.

NE ist der Meinung, dass es wichtig wäre, über die Stellenmeldepflicht Bilanz zu ziehen, bevor eine Gesetzesgrundlage für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht verabschiedet wird.

ZG lehnt das vorgeschlagene Gesetz sowie die vorgeschlagene Variante ab. Dies mit der Begründung, dass die pro Kanton überschaubaren Mehrkosten der Kontrollen aufgrund der Stellenmeldepflicht von den Kantonen alleine finanziert werden sollten, eine (Teil-)Übernahme durch den Bund wird abgelehnt, da damit die Federführung des Bundes einhergehe.

2.1.2 Parteien und Dachverbände

Die **FDP** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie weist darauf hin, dass die verfassungsmässige Kantonsautonomie nach Art. 46 BV eingehalten werden muss und dass die Kontrollen effizient ausgestaltet werden müssen um zu hohe Kosten und unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Die **SPS** und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (**SGB**) begrüßen die Beteiligung

durch den Bund an den Kontrollkosten der Kantone, um eine konsequente Anwendung der Stellenmeldepflicht in der ganzen Schweiz zu garantieren. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (**SAV**) und der Schweizerische Gewerbeverband (**sgv**) beurteilen die Beteiligung durch den Bund an den Kontrollkosten der Kantone als sachgerecht. Von Arbeitgeberseite wird erwartet, dass die Kontrolle, korrekt, angemessen und effizient erfolgen. Mit der Ausrichtung eines Pauschalbetrags je Kontrolle soll ein Anreiz geschaffen werden, die Kontrollverfahren möglichst effizient auszugestalten.

Die **SVP** lehnt die Vorlage vollumfänglich ab, da sowohl die Stellenmeldepflicht wie auch die Finanzierung der Kontrollkosten eine Folge der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sei. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, seien zudem die genauen Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht weder für den Bund noch für die Kantone absehbar. Damit werde ein stark gebundener Ausgabenposten eingeführt, welcher gemäss SECO dem Bund zwischen 450'000 Franken jährlich und mehr als 2 Millionen Franken kosten könne. Immerhin erlaube der vorgeschlagene Ansatz des Monitorings der Stellenmeldepflicht den Kantonen eine wünschenswerte Autonomie in der Ausführung der Kontrollen. Dies geschehe allerdings in der Annahme, dass der Bund keine Mindestvorgaben bezüglich der Art und Weise einer Stellenmeldepflichtkontrolle erlassen werde.

Der Kaufmännischen Verband (**kfmv**) begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Dabei steht im Vordergrund, dass der freie Personenverkehr mit EU/EFTA-Ländern nicht eingeschränkt wird und an den bilateralen Verträgen festgehalten werden kann.

Der Schweizer Bauernverband (**SBV**) ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass die Kontrolldichte angemessen ausfallen müsse (weniger als 3 Prozent), die Kontrollen risikobasiert und stichprobenweise durchzuführen seien (Verhältnismässigkeit), und dass keine administrativen Mehraufwände für die Arbeitgeber vorzusehen seien. Er begrüsst die Berichterstattung der Kantone und das zukünftige Monitoring. Die nicht im Finanzplan berücksichtigte Kosten dürfen keinen Einfluss auf den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen haben.

2.1.3 Weitere Kreise

Gemäss der Fédération des Entreprises Romandes Genf (**FER**) geht die Vorlage in die richtige Richtung. Denn es wäre falsch, den Kantonen die Gesamtheit der Kontrollkosten für eine vom Bund eingeführte Kontrollpflicht aufzubürden. Ausserdem müssen die Kantone einen gewissen Handlungsspielraum haben, damit sie ihre Kontrollpolitik unter Einhaltung des vom Bund vorgegebenen Rahmens möglichst sinnvoll organisieren können. Diese Anforderungen scheint die Vorlage zu erfüllen. Die **FER** erinnert auch daran, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten sei, insbesondere bei Art und Umfang der erwähnten Kontrollen, bringt aber keine diesbezüglichen Präzisierungen an.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (**SFF**) begrüsst grundsätzlich die Vorlage, sieht aber Klärungs- und Ausführungsbedarf bei Artikel 2, 3 und 4.

GastroSuisse begrüsst Art. 1 und 2 und wünscht, Artikel 3 Absatz 1 so zu ändern, dass eine Kontrolle vor Ort nur bei begründetem Verdacht erfolgt und Absatz 3 zu streichen.

2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Beiträge des Bundes an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

VDK/VSAA sowie die Mehrheit der **Kantone** hatten zu Artikel 1 keine Bemerkungen.

BL stellt den Antrag, auch die Finanzierung der Kontrollen sowie den notwendigen Datenaustausch in Artikel 1 aufzunehmen und schlägt folgenden Text vor (Zitat):

«Dieses Gesetz regelt die Kontrollvorschriften zur Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Art. 21a Absatz 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005, die Finanzierung entsprechender Kontrollen sowie den notwendigen Datenaustausch.»

AI beantragt die Streichung des Artikels.

GastroSuisse und **SFF** begrüßen Artikel 1.

2.2.2 Artikel 2 Beitrag des Bundes

¹ Der Bund beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten, die den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen.

² Der Bundesrat legt die Höhe des Pauschalbetrags und die Voraussetzungen für dessen Ausrichtung fest. Der Pauschalbetrag ist so zu bemessen, dass er die Hälfte der Lohnkosten für eine Kontrolle deckt, die bei einer effizienten Kontrolltätigkeit anfallen.

Die **Kantone** sind mehrheitlich für eine Kostenbeteiligung des Bundes wobei eine Beteiligung an den Vollkosten gewünscht wird. Die berechneten Stellenprozente für die Durchführung der Kontrolle werden als zu tief eingeschätzt.

VDK/VSAA: Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags sei jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern **VDK/VSAA** eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Erste Erfahrungen in den Kantonen zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70 Prozent ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente seien deutlich zu tief angesetzt.

AI beantragt die Streichung des Artikels.

BL wünscht, Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 wie folgt anzupassen (Zitat):

«Der Pauschalbetrag ist so festzulegen, dass er die Vollkosten für eine Kontrolle deckt, die bei einer effizienten und risikobasierten Kontrolltätigkeit anfallen. Dazu kann der Bund Pauschalbeträge vorsehen.»

OW stuft die Schätzungen bezüglich den personellen Auswirkungen als zu optimistisch ein.

GL wünscht, dass im Artikel 2 die Minimalanforderungen an die Kontrolltätigkeit (Prozess) und das Mengengerüst (Kontrollquote) definiert werden.

GL wünscht, den Stundenansatz bei 150 Franken anzusetzen.

JU begrüsst den Gesetzesentwurf, ist allerdings mit dem Finanzierungsmechanismus nicht zufrieden. Ein risikobasierter Kontrollmechanismus, der zwar vielleicht zeitaufwändiger wäre, ermögliche eine grössere Wirksamkeit.

LU, BL und **OW** würden die volle Kostenübernahme durch den Bund vorziehen.

VS begrüsst die finanzielle Beteiligung wie sie im Gesetzesentwurf formuliert ist, bedauert aber, dass die vorgeschlagenen Pauschalen niedrig seien und der Topografie des Kantons wegen der langen Wege nicht entsprechen würden. Ausserdem bedauert der Kanton, dass es sich bei den 6,5 FTE-Stellen um ein Maximum und nicht um ein Minimum handelt.

TI stellt fest, dass die Kostenabschätzungen als Richtwerte zu verstehen sind, weil diese mit der jeweiligen Wirtschaftskonjunktur variieren können. Die Schätzungen scheinen insbesondere im Verhältnis zur Anzahl Kontrollen sehr tief angesetzt zu sein. Ansonsten ist der Kanton mit dem Gesetzesentwurf einverstanden.

Sgv beurteilt der Anteil von 50 Prozent an den Lohnkosten als angemessen und weist darauf hin, dass die Infrastrukturkosten sich auf einem tiefen Niveau bewegen und daher kaum ins Gewicht fallen dürften.

GastroSuisse und **SFF** begrüssen Artikel 2.

SFF weist jedoch darauf hin, dass in der Festlegung eines Pauschansatzes die latente Gefahr liege, dass die Kontrollen vor allem mit dem zeitlichen eventuell quantitativen und nicht mit dem sachlichen Fokus durchgeführt werden und die Kontrollunterlagen nicht vertieft genug geprüft würden oder auf Vor-Ort-Kontrollen verzichtet werde, um der im Mittelpunkt stehenden Kosteneffizienz gerecht werden zu können. Die Schätzung des pro normale Kontrolle aufgewendeten Stundenaufwands von ungefähr zwei Stunden mit der entsprechenden Bestimmung des pauschalen Kostenbeitrages (CHF 100.- pro Kontrolle) scheint **SFF** basierend auf den Erfahrungen aus der Kontrolltätigkeit ihrer Paritätischen Kommission für die Durchführung des GAV in der Fleischwirtschaft als angemessen und realitätskonform.

SFF ist der Ansicht, dass der Bundesrat für die Festlegung des Pauschalbetrags engmaschige Kriterien basierend auf fundierten Einschätzungen definieren müsse. Zudem erscheint ihm, dass die Basierung auf die Hälfte der Lohnkosten in einzelnen Kantonen aufgrund der effektiven Lohnkosten zu einem Ungleichgewicht führen könne. Der Ausdruck „effizienten Kontrolltätigkeit“ sei auslegungsbedürftig. Diesem Definitionsbedarf könne der Bundesrat mit der ihm gewährten Rechtsetzungsdelegation nachkommen.

2.2.3 Artikel 3 Vollzug

¹ Die Kantone sorgen für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht.

² Die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft jährlich Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

³ Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen zu:
a. Art und Umfang der Kontrollen;

b. Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden.

Variante zu Absatz 3:

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen. Zudem werden auf Bundesebene die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) geschaffen.

Die Absätze 1 und 2 werden von den **Kantonen** nicht bemängelt. Ausgenommen sind die Kantone **AI**, der die Streichung der Absätze 2 und 3 beantragt sowie **ZG**, der das vorgeschlagene Gesetz insgesamt ablehnt.

VDK/VSAA sowie die Mehrheit der **Kantone** lehnen die Variante zu Absatz 3 ab und unterstützen die Kann-Bestimmung, wie sie in Absatz 3 vorgeschlagen wird.

Gleichzeitig wird Absatz 3 von **VDK/VSAA** sowie der Mehrheit der **Kantone** als nicht genügend beurteilt. Sie wünschen verbindliche Bestimmungen betreffend Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden, dem Datenaustausch und rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei sei darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen werde und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibe.

Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Im Sinne einer effizienten Durchführung der Kontrollen sei es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen (FlaM) oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) stattfinden. In einem solchen Fall sollen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu sei eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Bemängelt wird zudem, dass die geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht für die Kantone keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung vorsehen. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen würden den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten der Stellenmeldung (Bildschirmkontrollen) erlauben. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

VDK/VSAA sowie die Mehrheit der **Kantone** beantragen deshalb, Artikel 3 Absatz 3 zu streichen und dafür folgende zwei neuen Artikel betreffend „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“ im Gesetz aufzunehmen (Zitat):

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Die nachfolgenden **Kantone** schliessen sich der Stellungnahme **VDK/VSAA** sowie den vorgeschlagenen neuen Gesetzesartikeln an, haben jedoch folgende Kommentare, Ergänzungen und Präzisierungen eingegeben:

AR wünscht, dass auch die Migrationsbehörden in die Pflicht zur Zusammenarbeit in eArtikel 5 Absatz 1 eingebunden werden sollen.

BE lehnt es ab, dass der Bundesrat die Anzahl der Kontrollen pro Kanton festlegt und betrachtete eine gesetzliche Grundlage für Vor-Ort-Kontrollen als zwingend notwendig. Vorgeschlagen wird, eine an die Kontrollkompetenz im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit angelehnte Regelung einzuführen.

GE begrüsst den Gesetzesentwurf aber kritisiert Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b, da er die Kompetenz der Kantone einschränke. Der Kanton und **VS** lehnen die Variante ab (sie wollen die Kann-Bestimmung beibehalten).

GL wünscht, in Artikel 3 Absatz 1 den Begriff «angemessen» zu definieren und eine Berichterstattung an das SECO mit möglichst geringem Aufwand.

NE wünscht, dass der Bund die Mindestanzahl sowie die Art der durchzuführenden Kontrollen festlegt.

Ansichts der Tatsache, dass die tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) in die Kontrolltätigkeit für den Kanton **OW** involviert ist, erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass

der Bund die rechtlichen Grundlagen nicht nur für den Datenaustausch, sondern auch für die Untersuchungskompetenz schafft.

SH wünscht, dass definiert wird, welche relevante Daten und Unterlagen im Rahmen der Meldung eines Verstosses gegen Artikel 21a Absatz 4 AIG an die Strafvollzugsbehörden übermittelt werden müssen.

TG wünscht, dass der Bundesrat bei der Regelung des Umfangs berücksichtigt, dass die Zahl der meldepflichtigen Stellen je nach wirtschaftlicher Situation rasch ansteigen oder sinken kann. Die Kontrollvorschriften sollten deshalb derart ausgestaltet sein, dass Änderungen in den Arbeitslosenzahlen nicht zu allzu grosse Schwankungen innert Jahresfrist führen. Die Verordnungsvorschriften über Art und Umfang der Kontrollen sollte die Organisationsfreiheit der Kantone nicht einschränken.

GastroSuisse wünscht, Absatz 3 zu streichen. Von der Delegationsnorm sei abzusehen. Zusätzliche Vorschriften des Bundesrats würden die Vollzugsautonomie der Kantone einschränken und insbesondere für Kantone mit einer geringen Einwohnerzahl, limitierten Ressourcen und vergleichsweise wenigen Stellenmeldungen einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Dabei sei selbst der Bundesrat der Ansicht, dass aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie gewisse Aspekte der Kontrolltätigkeit wie der Datenschutz nicht abschliessend auf Bundesstufe geregelt werden können (vgl. erläuternder Bericht). Des Weiteren drohe die Belastung für Unternehmen bei umfassenden Kontrollvorgaben massiv zu steigen.

GastroSuisse schlägt für Absatz 3 neu folgenden Text vor (Zitat):

«Die Kantone sorgen für eine angemessene, effiziente und risikobasierte Kontrolle der Stellenmeldepflicht. Eine Kontrolle vor Ort bei den Unternehmen erfolgt nur bei begründetem Verdacht einer Meldepflichtverletzung.»

SFF verlangt, dass die Angemessenheit vom Bundesrat in den Grundzügen definiert werden muss, um zu gewährleisten, dass die Kontrolltätigkeit im Sinne der Äquivalenz und Gleichbehandlung gleich oder möglichst gleich umgesetzt wird. Das schafft Rechtsicherheit und vermindert Aufwand.

SFF begrüsst Absatz 2. Zu Absatz 3: Bei der Definition von übermässigen Kontrollen (Stichwort Kosteneffizienz) müssten Kriterien bezüglich der Kontrollhäufigkeit (Frequenz der Kontrollen in einem bestimmten Betrieb/in einer bestimmten Region / Branche) sowie bezüglich risikobasierter Kontrollen (Betriebe, bei denen kein Verstoss festgestellt wurde, werden weniger häufig kontrolliert als Betriebe, bei denen ein Verstoss festgestellt wurde) berücksichtigt werden.

2.2.4 Artikel 4 Änderung anderer Erlasse

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

b. den von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005;

2. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989

Art. 35 Abs. 3 Bst. k

³ Folgende Stellen dürfen mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen:

k. die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005;

VDK/VSAA und die Mehrheit der **Kantone** hatten zu Art. 4 keine Bemerkungen.

Kanton **BL** betrachtet Artikel 4 als mangelhaft, da er nur einen Teil des Datenaustausches sicherstelle. Gewünscht wird vom Kanton **BL** eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, welche die Be- und Verarbeitung der Daten sowie den notwendigen Datenfluss aller involvierten Stellen gewährleistet.

GastroSuisse begrüsst Artikel 4.

SFF sieht die Notwendigkeit des folgenden Zusatzes im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (Art. 9 Abs. 1 Bst. b) und im Arbeitsvermittlungsgesetz (Art. 35 Abs. 3 Bst. k) (Zitat):

«den (die) von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 beschränkt auf die Daten, welche sie für die Durchführung der Kontrollen der Stellenmeldepflicht benötigen.»

Mit diesem Zusatz auf Bundesebene und nicht, wie im erläuternden Bericht zum BKSG unter Punkt 5.6 Datenschutz angemerkt, auf kantonaler Ebene mit einem Einführungsgesetz könnten datenschutzrechtliche Bedenken im Grundsatz und prinzipiell aus dem Weg geräumt werden. Dass anschliessend weitere Einführungsbestimmungen gestützt auf den konkreten Kontrollablauf auf kantonaler Ebene erlassen werden, ist aus Sicht des **SFF** sinnvoll, macht jedoch die Regelung auf Bundesebene keinesfalls obsolet.

2.2.5 Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Es sind keine Stellungnahmen zu diesem Artikel eingegangen.

3 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

3.1 Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / **Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell' Assemblea federale**

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / **Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna**

SSV	Schweizerischer Städteverband
-----	-------------------------------

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / **Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia**

kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

3.5 Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati

FER	Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève)
GastroSuisse	Für Hotellerie und Restauration Pour l'Hôtellerie et la Restauration Per l'Albergheria e la Ristorazione For hotels and restaurants
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
VDK/VSAA	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK) Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Économie Publique (CDEP) Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica zusammen mit Verband Schweizerischer Arbeitsmarktkbehörden (VSAA) Association des Offices Suisse de Travail (AOST) Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro (AUSL)